



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen
und Verwaltungsmanagement

28.09.2015

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und
Gleichstellungsausschusses vom 10.09.2015, SI, 266/2015**

TOP: 8.2

mündliche Anfrage des Stadtrates Herrn Kieslich

Betreff: Möglichkeit der Ratenzahlung bei Beantragung des Personalausweises

Fragestellung:

Mündliche Anfrage des Stadtrates Herrn Kieslich zur Möglichkeit der Ratenzahlung bei Beantragung des Personalausweises.

Antwort der Verwaltung:

Eine Ratenzahlung bei Beantragung eines Ausweises ist möglich. Die Verfahrensweise ist in Punkt 2 der Verwaltungsvorschrift „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, zum Vollstreckungsschutz sowie zur Aussetzung der Vollziehung und Vergleich“ (VV 02/2014) geregelt. Danach ist eine Stundung mit Teilzahlung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Gemäß Punkt 2.2 Absatz 1 muss die Einziehung der Gebühr eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheinen.

In Absatz 2 ist die erhebliche Härte definiert. Der Schuldner hat diese durch geeignete Belege nachzuweisen. Gemäß Punkt 2.4 ist die Stundung (mit Ratenzahlung) in der Regel nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung einer Ratenzahlung ist in Punkt 2.6 geregelt.

Egbert Geier
Bürgermeister

Anlage

Auszug aus der VV 02/2014